



Inhaltsverzeichnis

Teuffenthal	Gemeindeinfo	Seite
Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2025		
Einladung, Traktandenliste und Berichte zu den Geschäften		1 – 7
Informationen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung		
Aus dem Gemeinderat.....		8
Erteilte Bau- und Gewässerschutzbewilligungen		8
Strassenschäden Schattweid		8
Wichtige Informationen zur Asiatischen Hornisse		9
Information über die Trinkwasserqualität der Wasserversorgung Teuffenthal		10
Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Hecken, etc. entlang von Strassen; Einfriedungen		10 - 11
Mit der KulturLegi der Caritas günstiger zu Freizeit, Sport, Bildung und Kultur		12
Offene Kinder- und Jugendarbeit OKJA Steffisburg – auch für Teuffenthaler/-innen		12
Informationen der AHV-Zweigstelle linkes Zulgebiet		
AHV21 – was hat per 01.01.2025 geändert?		13 - 14
Veranstaltungshinweise		14
Impressum		14
Freie Beiträge		
Beitrag brandgefährlich.ch		15
Beitrag Regionale Energieberatung Thun Oberland-West		16



Gemeindeversammlung Freitag, 06. Juni 2025, 20.00 Uhr, im Schützenhaus Teuffenthal

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024
2. Fernwärmeanschluss Schulhaus, Abrechnung Verpflichtungskredit, Kenntnisnahme
3. Informationen/Orientierungen zu verschiedenen Geschäften
4. Verschiedenes

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll der letzten Versammlung lag spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein, das Protokoll wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Das Protokoll der kommenden Gemeindeversammlung wird gem. Art. 65 Abs. 1 OgR spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

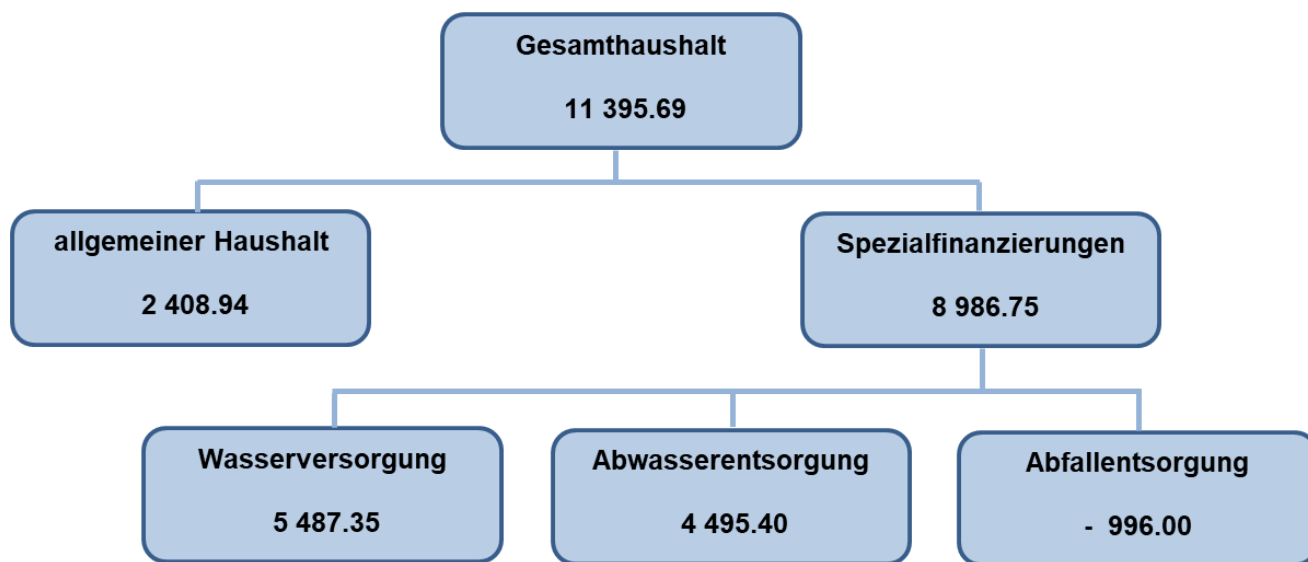
An der Versammlung ist stimmberechtigt, wer am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

◆◆◆◆◆

Traktandum 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung 2024 schliesst per 31.12.2024 wie folgt ab:



positive Zahlen = Ertragsüberschuss/Gewinn
negative Zahlen = Aufwandüberschuss/Verlust

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 11'395.69**. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 17'500.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 28'895.69.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'408.94. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 16'100.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt demnach CHF 18'508.94.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung

Die Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'487.35. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 6'187.35. Hauptgründe: verschiedene Budgetpositionen mussten nicht ausgeschöpft werden, die Bestände konnten ergiebiger intern verzinst werden, die einkassierten einmaligen Anschlussgebühren wurden der Einlage Werterhalt angerechnet.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 35'678.10.

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 402'439.50.

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'495.40. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 900.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 5'395.40. Hauptgründe: die Bestände konnten ergebiger intern verzinst werden; es konnten mehr Mittel aus dem Werterhalt entnommen werden für Abschreibungen, werterhaltenden Unterhalt und Investitionen der Erfolgsrechnung; tiefere Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Thunersee.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 36'485.50.

Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 270'156.10

SF Abfall

Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 996.00. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 200.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 1'196.00. Der Anteil an die Einmalzahlung für das regional neu eingeführte AVAG-Einzelbehältersystem für Glas/Alu/Weissblech für die Jahre 2024 - 2031 wurde geleistet; Einführung gemeinsame Grünzeug-Sammlung im linken Zulgtal.

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 29'935.20.

SF Feuerwehr

Die einseitige SF Feuerwehr schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'193.15. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 500.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 3'693.15.

Hauptgrund: tiefere Erträge aus der Feuerwehersatzabgabe

Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der einseitigen SF Feuerwehr beträgt CHF 72'912.25.

Übersicht

	Jahresrechnung 2024	Budget 2024	Jahresrechnung 2023
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	11 395.69	- 17 500	51 267.88
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	2 408.94	- 16 100	55 086.58
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	8 986.75	- 1 400	- 3 818.70
Steuerertrag natürliche Personen	263 594.25	269 400	254 957.75
Steuerertrag juristische Personen	13 380.20	9 100	14 123.75
Liegenschaftssteuer	28 370.15	28 000	26 815.35
Nettoinvestitionen	53 294.80	50 000	27 344.10
Bestand Finanzvermögen	1 214 150.11		1 175 457.07
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	521 592.95		509 408.35
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	440 228.45		425 085.55
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	81 364.50		84 322.80
Fremdkapital	309 826.80		299 956.00
Eigenkapital	1 425 916.26		1 384 909.42
Reserven	95 695.59		80 552.69
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	482 614.02		480 205.08

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 53'294.80 getätigt (Budget 2024 CHF 50'000). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Allg. Haushalt: Fernwärmeanschluss Schulhaus	CHF 49'723.65
Allg. Haushalt: Fernwärmeanschluss Schulhaus Spenden	CHF -20'000.00
Allg. Haushalt: Aussen-Malerarbeiten Schulhaus	CHF 23'571.15
Total Nettoinvestitionen	<u>CHF 53'294.80</u>

Übrige Aussagen

	Rechnung 2023	Rechnung 2024
Finanzierungsergebnis		
Selbstfinanzierung	110'585.33	82'117.04
Nettoinvestitionen	-27'344.10	-53'294.80
Finanzierungsergebnis	<u>83'241.23</u>	<u>28'822.24</u>

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
AUFWAND						
30 Personalaufwand	22 293.55		28 400		22 129.50	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	91 781.60		119 700		109 271.77	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	40 071.50		40 000		37 939.70	
34 Finanzaufwand	8 777.95		3 300		1 047.65	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	28 322.00		29 000		26 982.20	
36 Transferaufwand	531 519.70		564 500		486 363.10	
37 Durchlaufende Beiträge						
38 Ausserordentlicher Aufwand	15 142.90					
39 Interne Verrechnungen	4 085.65		4 100		4 085.65	
3 TOTAL AUFWAND	741 994.85		789 000		687 819.57	
ERTRAG						
40 Fiskalertrag		316 045.20		319 600		311 544.25
41 Regalien und Konzessionen						
42 Entgelte		81 443.72		85 500		94 616.48
43 Verschiedene Erträge						
44 Finanzertrag		43 559.22		38 100		30 051.22
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		13 853.75		9 400		6 643.15
46 Transferertrag		294 403.00		314 800		292 146.70
47 Durchlaufende Beiträge						
48 Ausserordentlicher Ertrag						
49 Interne Verrechnungen		4 085.65		4 100		4 085.65
4 TOTAL ERTRAG		753 390.54		771 500		739 087.45
ABSCHLUSS						
90 Abschluss Erfolgsrechnung	12 391.69	996.00	200	17 700	55 424.58	4 156.70
9 ABSCHLUSSKONTEN	12 391.69	996.00	200	17 700	55 424.58	4 156.70
	754 386.54	754 386.54	789 200	789 200	743 244.15	743 244.15

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist CHF 6'106.45 tiefer als budgetiert. Hauptgründe: tiefere Lohnkosten für nebenamtlich angestelltes Personal

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übriger Betriebsaufwand liegt CHF 27'918.40 unter dem Budget. Hauptgründe: deutlich tiefere Heizkosten bei der Liegenschaft Schulhaus wegen frühzeitiger Umstellung auf Fernwärme im Umfeld der hohen Strompreiskosten; deutlich tiefere Kosten im Aufgabenbereich Gemeindestrassen insbesondere für den baulichen Unterhalt und die Schneeräumung; ebenfalls tiefere Kosten im Aufgabenbereich Wasserbau.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand liegt CHF 5'477.95 über dem Budget. Hauptgrund: Im Umfeld der gestiegenen Zinsen durfte das Nettovermögen der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall stärker verzinst werden.

Transferaufwand

Der Transferaufwand liegt CHF 32'980.30 unter dem Budget. Hauptgründe: Verschiedene budgetierte Beiträge an den Kanton oder an Gemeinden mussten nicht ausgeschöpft werden (z. B. Gehaltskostenanteile [Lehrerlöhne] an die Schule linke Zulz, Pro-Kopf-Beiträge an das Lastenausgleichssystem Sozialhilfe).

Ausserordentlicher Aufwand

Der ausserordentliche Aufwand liegt CHF 15'142.90 über dem Budget. Systembedingte zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 Gemeindeverordnung) müssen vorgenommen werden, wenn der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss aufweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2024 mussten/durften CHF 15'142.90 zusätzlich abgeschrieben werden.

Fiskalertrag

Der Fiskalertrag liegt CHF 3'554.80 unter dem Budget.

Direkte Steuern natürliche Personen: CHF 263'594.25 (Budget 2024 CHF 269'400)

Direkte Steuern juristische Personen: CHF 13'380.20 (Budget 2024 CHF 9'100)

Übrige direkte Steuern: CHF 38'590.75 (Budget 2024 CHF 40'600)

Besitz- und Aufwandsteuern: Hundesteuer CHF 480.00 (Budget 2024 CHF 500)

Entgelte

Die Entgelte liegen CHF 4'056.28 unter dem Budget. Hauptgründe: tiefere Erträge aus Baubewilligungsverfahren und tiefere Erträge aus Feuerwehersatzabgaben

Finanzertrag

Der Finanzertrag liegt CHF 5'459.22 über dem Budget. Hauptgrund: Im Umfeld der gestiegenen Zinsen durfte das Nettovermögen der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall stärker verzinst werden.

Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen liegen CHF 4'453.75 über dem Budget. Hauptgründe: höhere Entnahmen aus dem Werterhalt der SF Abwasserentsorgung für Investitionen der Erfolgsrechnung (Projektkostenbeiträge ARA Thunersee) und Entnahmen aus dem Rechnungsausgleich Spezialfinanzierung Feuerwehr zur Deckung des Aufwandüberschusses.

Transferertrag

Der Transferertrag liegt CHF 20'397.00 unter dem Budget. Hauptgründe: tiefere Schülerbeiträge und tiefere Zusatzbeiträge für besonders belastete Gemeinden (beides im Zusammenhang mit der Volksschule).

Gesamthaushalt

nach Funktionen

Funktionale Gliederung 1.1.2024 bis 31.12.2024	Jahresrechnung 2024		Budget 2024		Jahresrechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	754 386.54	754 386.54	789 200	789 200	743 244.15	743 244.15
0 Allgemeine Verwaltung	117 066.35	5 079.00	116 900	5 700	110 219.97	5 387.00
Nettoergebnis		111 987.35		111 200		104 832.97
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	33 534.95	25 893.20	32 700	28 600	32 218.65	30 666.35
Nettoergebnis		7 641.75		4 100		1 552.30
2 Bildung	259 574.60	121 642.90	292 800	143 200	238 920.90	112 924.20
Nettoergebnis		137 931.70		149 600		125 996.70
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	3 441.10	0.00	1 600	0	2 113.80	0.00
Nettoergebnis		3 441.10		1 600		2 113.80
4 Gesundheit	100.00	0.00	100	0	100.00	0.00
Nettoergebnis		100.00		100		100.00
5 Soziale Sicherheit	134 000.35	0.00	142 900	0	132 679.20	0.00
Nettoergebnis		134 000.35		142 900		132 679.20
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	36 259.60	61.70	53 800	0	37 042.05	0.00
Nettoergebnis		36 197.90		53 800		37 042.05
7 Umweltschutz und Raumordnung	86 100.45	79 891.80	84 700	72 000	77 435.65	68 987.50
Nettoergebnis		6 208.65		12 700		8 448.15
8 Volkswirtschaft	1 890.85	5 459.92	3 100	6 400	1 810.85	9 185.48
Nettoergebnis		3 569.07		3 300		7 374.63
9 Finanzen und Steuern	82 418.29	516 358.02	60 600	533 300	110 703.08	516 093.62
Nettoergebnis		433 939.73		472 700		405 390.54

Nachkredite

Es werden Nachkredite grösser CHF 1'000.00 berücksichtigt/ausgewiesen.

Total	CHF 46'526.90
davon:	
gebunden (Kompetenz Gemeinderat)	CHF 30'784.70
nicht gebunden (Kompetenz Gemeinderat)	CHF 15'742.20
Kompetenz Gemeindeversammlung (zu beschliessen)	CHF 0.00

Bilanz

Bilanzstichtag:	31.12.2023	31.12.2024
Flüssige Mittel und kurzfr. Geldanlagen	775'331.84	523'908.72
Forderungen	185'874.53	222'621.44
Kurzfristige Finanzanlagen	200'000.00	350'000.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	14'250.70	17'619.95
Finanzanlagen	0.00	100'000.00
Total Finanzvermögen	1'175'457.07	1'214'150.11
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	475'339.80	488'563.10
Beteiligungen	3.00	3.00
Investitionsbeiträge	34'065.55	33'026.85
Total Verwaltungsvermögen	509'408.35	521'592.95
AKTIVEN	1'684'865.42	1'735'743.06
Laufende Verbindlichkeiten	64'484.15	59'479.05
Passive Rechnungsabgrenzungen	224'899.40	237'827.55
Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds	10'572.45	12'520.20
Total Fremdkapital	299'956.00	309'826.80
Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber SF	169'217.45	175'011.05
Vorfinanzierungen	654'934.20	672'595.60
Finanzpolitische Reserve	80'552.69	95'695.59
Bilanzüberschuss	480'205.08	482'614.02
Total Eigenkapital	1'384'909.42	1'425'916.26
PASSIVEN	1'684'865.42	1'735'743.06

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2024 bestehend aus:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	741 994.85
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	753 390.54
	Ertragsüberschuss	CHF	11 395.69
	davon		
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	672 595.80
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	675 004.74
	Ertragsüberschuss	CHF	2 408.94
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	23 373.00
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	28 860.35
	Ertragsüberschuss	CHF	5 487.35
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	34 478.05
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	38 973.45
	Ertragsüberschuss	CHF	4 495.40
	Aufwand Abfall	CHF	11 548.00
	Ertrag Abfall	CHF	10 552.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-996.00
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	73 294.80
	Einnahmen	CHF	20 000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	53 294.80
NACHKREDITE	gebunden	CHF	30 784.70
	nicht gebunden	CHF	15 742.20
	in Kompetenz Gemeinderat	CHF	46 526.90
	in Kompetenz Gemeindeversammlung	CHF	0.00

Die komplette Jahresrechnung 2024 kann unter <https://www.teuffenthal.ch/aktuelles> heruntergeladen werden. In Papierform liegt die Jahresrechnung 2024 bei der Gemeindeverwaltung Homberg-Teuffenthal auf. Sie kann eingesehen oder bezogen werden.

Traktandum 2

Schulhaus Teuffenthal, Fernwärmeanschluss, Kenntnisnahme der Abrechnung Verpflichtungskredit

Mit GVB 02/02.06.2023 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit über CHF 70'000 für den Anschluss an den Wärmeverbund von Lukas Neuhaus.

Die Bauarbeiten konnten im Sommer 2024 realisiert werden. Am 27.12.2024 hat alpinfra Hilfe für Berggemeinden den Beitrag von CHF 20'000 ausbezahlt. Der Verpflichtungskredit kann abgerechnet werden.

Die Schlussabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben

Lukas Neuhaus/Anschlussgebühren	CHF	25'000.00
AVAG/Sperrgut/Entsorgungen	CHF	23.65
GLB Genossenschaft/Heizungsarbeiten	CHF	24'700.00

Total Ausgaben	CHF	49'723.65
----------------	-----	-----------

Einnahmen

alpinfra/Hilfe für Berggemeinden	CHF	-20'000.00
----------------------------------	-----	------------

Netto	CHF	29'723.65
-------	-----	-----------

Übersicht Abrechnung Verpflichtungskredit

Verpflichtungskredit	CHF	70'000.00
----------------------	-----	-----------

Bruttoausgaben	CHF	49'723.65
----------------	-----	-----------

Kreditunterschreitung	CHF	20'276.35
-----------------------	-----	-----------

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von der Abrechnung Verpflichtungskredit Fernwärmeanschluss Schulhaus Teuffenthal über Brutto CHF 49'723.65 bei einer Kreditunterschreitung von CHF 20'276.35.

Traktandum 3

Orientierungen / Informationen

Unter diesem Traktandum wird der Gemeinderat die Gemeindeversammlung über laufende Projekte und Geschäfte informieren.

Traktandum 4

Verschiedenes



Das Traktandum ist offen für Ihre Wünsche, Anregungen und Fragen, welche von allgemeinem Interesse sind.

Für persönliche Anliegen wenden Sie sich bitte direkt an den Gemeinderat oder an die Gemeindeverwaltung.

Wir laden alle Stimmberechtigten ein, an der Versammlung teilzunehmen und mitzuwirken.

Ankündigung: Der Beitrag des Schweizer Fernsehens aus der Sendung DRS Aktuell zur Erdgasbohrung im Teuffenthal aus dem Jahr 1989 wird auf Leinwand projiziert und gezeigt.

Gemeinderat Teuffenthal





Aus dem Gemeinderat ...

- Der Gemeinderat wählte Reusser Christa zur Vizepräsidentin der Versammlung wie auch als Vizepräsidentin des Gemeinderates.
- Neuhaus Lukas übernahm per 01.01.2025 das Ressort Bauwesen (Hochbau), öffentliche Sicherheit und militärische Landesverteidigung.
- Die Gemeinderäte von Teuffenthal und von Homberg trafen sich im 2025 um bestehende Probleme zu beraten und laufende Geschäfte zu besprechen.
- Der Gemeinderat nahm die Abrechnung des Verpflichtungskredits Malerarbeiten Schulhaus zur Kenntnis. Diese schloss mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 1'571.15 ab, bei Bruttoausgaben von Fr. 23'571.15,
- Neuhaus Lukas wurde als Brunnenmeister-Stv. der Wasserversorgung Teuffenthal angestellt (Stundenlohn nach Aufwand)
- Für die Aufarbeitung von elektronischen Daten beschloss der Gemeinderat einen Nachkredit von Fr. 2'000.00. Diese aufgearbeiteten Daten werden für die Erstellung des Verbands-GEP der ARA Thunersee benötigt.
- Der Gemeinderat beschloss, dass die Gewässerräume erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden werden.
- Der Gemeinderat bedauert, dass Baulandparzellen weder überbaut noch an Interessenten verkauft werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass Interessenten vorhanden wären.
- Durch georgio AG, Burgdorf, liess sich der Gemeinderat über Möglichkeiten betr. Baulandmobilisierung beraten.
- Zu Gunsten der Betriebsfeuerwehr des Armeelogistikcenters Thun wurde ein Bürger von der Bezahlung der Feuerwehersatzabgabe auf Gesuch hin befreit.

Erteilte Bau- und Gewässerschutzbewilligungen

Bauherrschaft	Bauvorhaben
Reusser Christa, Burghalten 13	Teil-Dachersatz über Wohnteil
Lang Katja, Beuter Daniel, Sigriswil (resp. Dorfstrasse 25a)	Erweiterung Balkon und Realisierung einer Treppe in den Gartenteil neben dem Carport

Strassenschäden Schattweid

Während den Nachtstunden vom 13./14. Februar 2025 wurde die Strasse Schattweid massiv beschädigt. An sechs Stellen wurde immer wieder mit durchdrehenden Rädern angefahren. Die Schäden im Strassenbelag sind hoch. Die Angelegenheit konnte bei der Kantonspolizei nicht zur Anzeige gebracht werden, obwohl die Begründung nicht gerade nachvollziehbar ist.



Wichtige Information zur Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*)

Vor einem Jahr wurden Sie von Ihrer Gemeinde informiert, Beobachtungen der gebietsfremden, invasiven Asiatischen Hornisse schnellstmöglich auf

www.asiatischehornisse.ch

zu melden. Der Aufruf wurde gehört: knapp 300 Sichtungen wurden letztes Jahr im Kanton Bern bestätigt und insgesamt konnten rund 50 Nester entfernt werden. Für diese tatkräftige Unterstützung dankt Ihnen das INFORAMA herzlich.

Um die Ausbreitung dieser Art weiterhin so gut wie möglich zu verlangsamen, ist der Kanton Bern erneut auf Hilfe aus der Bevölkerung angewiesen.

Jetzt wichtig:

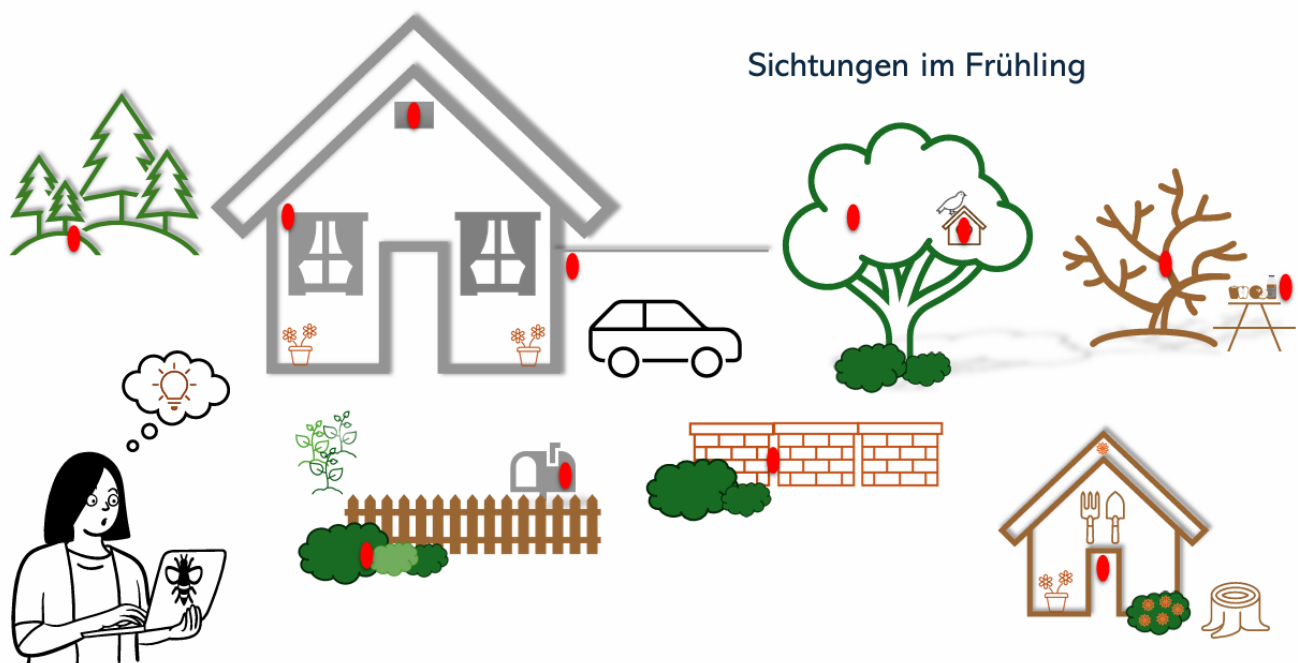
Im Frühling können die Asiatischen Hornissen oft im Siedlungsgebiet beobachtet werden: beim Nestbau an verschiedensten Orten rund ums oder im Haus oder auf blühenden Pflanzen im Garten. Das nachfolgende Schema zeigt, wo Primärnester (in rot markiert) vorzugsweise gebaut werden oder Sichtungen wahrscheinlich sind.



Vornest im Frühling



Hauptnest in Baumkrone (Quelle: Père Igor, Wikimedia)



Eine Früherkennung von Primärnestern ist wichtig, da sich deren Entfernung meist als einfach, ungefährlich und kostengünstig erweist. Zuständig für die Nestentfernung ist der Kanton.

Wir bitten Sie, sowie die Anwohnerinnen und Anwohner Ihrer Gemeinde Beobachtungen von Insekten oder Nestern möglichst zeitnah auf der offiziellen Schweizer Meldeplattform (**www.asiatischehornisse.ch**; WICHTIG: ohne Bindestrich) zu melden.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit!

Information über die Trinkwasserqualität der Wasserversorgung Teuffenthal

Ergebnisse aus dem Prüfbericht der Aquatest Trink- und Badewasseranalytik vom 16.05.2025:

	Messergebnis	Höchstwert Trinkwasser	Einheit	Methode
<u>Messung vor Ort</u>				
Wassertemperatur	12.5		°C	Wassertemperatur-aqu
<u>Mikrobiologie</u>				
aerobe mesophile Keime	n.n.	≤ 300	KBE/ml	AMK-aqu ISO 6222 mod.
Escherichia coli	n.n.	n.n.	KBE/100ml	ECO-aqu ISO 9308-1 mod.
Enterokokken	n.n.	n.n.	KBE/100ml	ENC-aqu ISO 7899-2 mod.
n.n. = nicht nachweisbar (Keimzahl <1)				
<u>Chemie</u>				
pH-Wert	7.68			pH-Wasser-lbu
Leitfähigkeit	360.00		uSi/cm	Leitfähigkeit-Wasser-lbu
Trübung	0.25	≤ 1.00	FNU	Trübung-lbu
TOC	0.72	≤ 2.00	mg/l	TOC-L-lbu
Gesamthärte	13.40		°dH	Wasserhärte-HL-lbu
Gesamthärte	2.39		mmol/l	Wasserhärte-HL-lbu
Gesamthärte	23.85		°fH	Wasserhärte-HL-lbu
Calcium	68.8		mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Kalium	1.52		mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Magnesium	1.35		mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Natrium	2.06	≤ 200	mg/l	H2O-ICPMS-lbu
Hydrogencarbonat	190.98		mg/l	Wasser-BV-lbu
Alkalinität	3.13		mmol/l	Wasser-BV-lbu
Ammonium	< 0.025	≤ 0.100	mg/l	Wasser-BV-lbu
Chlorid	< 2.00		mg/l	Wasser-BV-lbu
Fluorid	< 0.05	≤ 1.50	mg/l	Wasser-BV-lbu
Nitrat	6.14	≤ 40.00	mg/l	Wasser-BV-lbu
Nitrit	< 0.004	≤ 0.100	mg/l	Wasser-BV-lbu
Sulfat	2.0		mg/l	Wasser-BV-lbu

Wasserhärte

Die Wasserhärte bezeichnet den Kalkgehalt im Wasser. Sie wird in der Schweiz in französischen Härtegraden (°fH) angegeben. 1 °fH entspricht 1 g Kalk in 100 l Wasser. **15 bis 25 °fH = mittelhart**

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser/innen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

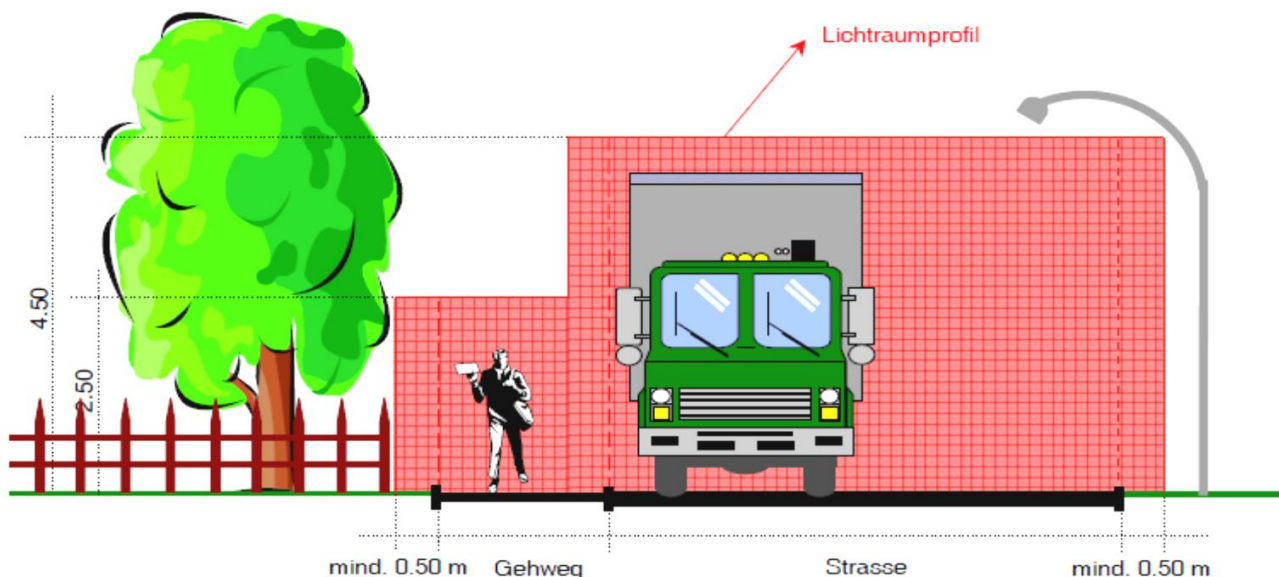
1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, **landwirtschaftliche Kulturen** und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.



- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.
 - Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.
2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 30. Juni** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Reisig und Laub zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.
3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Das Lichtraumprofil



Mit der KulturLegi der Caritas günstiger zu Freizeit, Sport, Bildung und Kultur und günstiger einkaufen im Caritas-Markt

Der Sozialdienst Zug (Gemeinden Steffisburg, Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Teuffenthal, Unterlangenegg, Wachsedorn) hat per Januar 2022 die KulturLegi eingeführt. **Die KulturLegi ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Ausweis, welcher Menschen mit schmalen Budget Vergünstigungen für kulturelle Veranstaltungen, Freizeit-, Sport- und Bildungsangebote, im Gesundheitsbereich und Einkauf im Caritas-Markt ermöglicht.** Mit der KulturLegi kann von Vergünstigungen ab 30 Prozent bei über 700 Angeboten im Kanton Bern und 3'700 in der ganzen Schweiz profitiert werden.

Einige Beispiele

- Sie bezahlen weniger für den Eintritt ins Kino, Museum oder den Theaterbesuch
- Der Eintritt in Clubs und Konzerttickets sind erschwinglich
- Die Mitgliedschaft im Sportverein ist günstiger.
- Der Sprachkurs kostet Sie weniger.
- Der Familienausflug ins Schwimmbad ist stark vergünstigt.
- Die Karte für die lokale Bibliothek oder das Zeitungsabo erhalten Sie für wenig Geld.
- Sie sind berechtigt, im Caritas-Markt vergünstigt einzukaufen.

Berechtigt sind Kinder und Erwachsene aus den Partnergemeinden, die nur über ein geringes Einkommen verfügen. Das heisst, sie beziehen eine der folgenden Leistungen und haben ein entsprechendes Dokument:

- Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden,
- Personen, welche Zusatzleistungen zu AHV/IV erhalten,
- Studierende, welche Stipendien der öffentlichen Hand erhalten,
- Personen, die mindestens die zweithöchste Krankenkassenprämienverbilligung (IPV) erhalten,
- Personen mit Lohnpfändung

Personen, die über keine der oben genannten Bestätigungen verfügen, aber ein geringes Einkommen haben, können sich an die Geschäftsstelle KulturLegi Kanton Bern wenden. Die Bezugsberechtigung wird individuell und vertraulich geprüft.

Die KulturLegi-Karte ist schweizweit gültig. Eine Übersicht der Angebote sowie den Online-Antrag finden Sie auf der Webseite www.kulturlegi.ch. Broschüren und Antragsformulare sind bei der AHV-Zweigstelle linkes Zuggebiet in Homberg erhältlich. Die KulturLegi ist im ersten Jahr kostenlos und kann nach einem Jahr verlängert werden. Bei einer Verlängerung bezahlt die erste erwachsene Person einer Familie CHF 20.-, die zweite CHF 10.-. Für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre ist die KulturLegi auch bei Verlängerung gratis.



Wer lediglich vom vergünstigten Einkauf im Caritas-Markt Thun oder Bern profitieren möchte, kann sich für den Bezug einer **kostenlosen Caritas-Markt Karte** (gültig für 2 Jahre) bei der AHV-Zweigstelle linkes Zuggebiet in Homberg melden. Dort sind Broschüren mit einer Schnupperkarte für einen einmaligen Kennenlernen-Einkauf im Caritas-Markt erhältlich. Das Sortiment umfasst Grundnahrungsmittel, Frischprodukte, Hygieneartikel und alle wichtigen Produkte des täglichen Bedarfs. Die Berechtigungskriterien zum Erhalt einer Caritas-Markt-Einkaufskarte sind ähnlich wie diejenigen für die KulturLegi. Interessierte können sich gerne bei der AHV-Zweigstelle melden oder sich unter www.caritas.ch/de/caritas-markt orientieren.

*Geschäftsstelle KulturLegi Kanton Bern, Zähringerstrasse 25, 3012 Bern, Tel. 031 378 60 36, bern@kulturlegi.ch
AHV-Zweigstelle linkes Zuggebiet, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg, Tel. 033 442 11 23, ahv@homberg.ch*

Offene Kinder- und Jugendarbeit OKJA Steffisburg – auch für Teuffenthaler/-innen



Die Offene Kinder- und Jugendarbeit Steffisburg (OKJA) ist ein kostenloses Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 20 Jahren sowie deren Bezugspersonen aus Steffisburg und den Vertragsgemeinden Unterlangenegg, Teuffenthal, Horrenbach-Buchen, Homberg und Fahrni. Die vielfältigen Angebote finden im Kinder- und Jugendtreff beim Schulhaus Sonnenfeld und in ganz Steffisburg statt. Zudem bietet die OKJA Beratungen und Coachings zu Themen wie Freizeit, Beziehung, Familie, Freundschaft, Ausbildung, Budget, Sucht, Hausaufgaben, Gewalt und weiteren an. Die OKJA betreibt eine digitale Infothek und bietet eine grosse Sammlung an Broschüren und Wissen zu Kinder- und Jugendthemen.

Angebotsbeispiele aus dem aktuellen Flyer Mai/Juni 2025: Karaoke, Vorlesetag, Modinami- töpfen, Wasserschlacht, Glace machen, Gielenami- Pizza, Modinami- Street-Soccerturnier, Jugendtreff abgestuft nach Alter

Schauen Sie rein unter www.okja.steffisburg.ch oder holen Sie bei der Gemeindeverwaltung den aktuellen Flyer.

AHV21 – was hat per 01.01.2025 geändert?

Die Reform der Altersrente ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2025 beginnt die schrittweise Erhöhung des Rentenalters (neu «Referenzalter» genannt) der Frauen. Die Rente kann flexibel und monatsweise, zwischen 63 (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren, bezogen werden. Ebenfalls können durch die Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr die Rente verbessert und Beitragslücken geschlossen werden.



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Was bedeutet dies konkret für die Frauen?

Ab dem 01. Januar 2025 wird das Referenzalter der Frauen schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Dies bedeutet, dass das Referenzalter um 3 Monate pro Jahr erhöht wird. Dabei ist der Jahrgang der Frauen massgebend. So sind Frauen des Jahrgangs 1961 drei Monate, Frauen des Jahrgangs 1962 sechs Monate, Frauen des Jahrgangs 1963 neun Monate länger beitragspflichtig und ab dem Jahrgang 1964 erreichen Frauen mit 65 Jahren das Referenzalter.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch / Rubrik AHV21 / Erhöhung Referenzalter Frauen) finden Sie ein Tool, welches Ihnen Ihr Referenzalter berechnet.

Als Ausgleich zur Erhöhung des Referenzalters erhalten Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 (Übergangsgeneration) einen lebenslänglichen Rentenzuschlag zur Rente von maximal CHF 160.00 pro Monat, wenn die Rente nicht vorbezogen wird. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Jahrgang und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen ab.

Frauen der Übergangsgeneration haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Rente mit 62 Jahren vorzubeziehen. Ab dem Jahr 2025 gelten für die Übergangsgeneration reduzierte Kürzungssätze, welche nach Alter und durchschnittlichem Jahreseinkommen abgestuft sind.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch / Rubrik AHV21 / Erhöhung Referenzalter Frauen) finden Sie dazu Tools, welche Ihnen bei der Berechnung des Zuschlags bzw. der Kürzungssätze helfen.

Wie flexibel kann die Altersrente bezogen werden?

Die Reform der AHV ermöglicht es Frauen und Männern, ihre Rente flexibler zu beziehen. So ist ein Rentenbezug zwischen 63 (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren monatlich möglich. Dabei kann ein Bezugsanteil zwischen 20% - 80% oder 100% verlangt werden. Vor dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Vorbezug) werden lebenslänglich gekürzt. Nach dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Aufschub) erhalten einen Zuschlag (sog. Erhöhungsbeitrag).

Bei einem Aufschub der Rente, wird wie bisher ein Erhöhungsbetrag bezahlt. Frauen der Übergangsgeneration erhalten zu diesem Zuschlag auch den Rentenzuschlag ausbezahlt. Bei einem Teil-Aufschub wird dieser Rentenzuschlag allerdings erst ausbezahlt, wenn die gesamte Altersrente abgerufen wird.

Wie kann ich meine Rente aufbessern?

Durch die Reform der AHV können Beiträge über das Referenzalter hinaus für die Höhe der Rente relevant sein. Altersrentnerinnen und Altersrentner, die weiterhin arbeiten, müssen nicht auf dem gesamten Einkommen Beiträge zahlen. Es kann ein Freibetrag von CHF 16'800 von Jahr abgezogen werden. Dieser Rentnerfreibetrag ist seit 01.01.2024 freiwillig. Das bedeutet, dass auf den Freibetrag von CHF 1'400.- monatlich verzichtet und so AHV-Beiträge auf dem gesamten Einkommen abgerechnet werden können. Insbesondere Frauen und Männer, welche aus früheren Jahren Beitragslücken aufweisen, können die Altersrente durch eine Weiterarbeit nach dem Referenzalter aufbessern. Dies unter Berücksichtigung der bezahlten AHV-Beiträge in dieser Zeit zwischen dem Erreichen des Referenzalters und der Neuberechnung. Die Verbesserung der Rente gilt nur für bezahlte Beiträge ab dem 01.01.2024 und nur bis zur Höhe der maximalen Altersrente. Eine Neuberechnung der Altersrente kann nach Erreichen des Referenzalters zwischen 65 und 70 Jahren einmalig erfolgen. Diese Neuberechnung gilt nur für die künftige Rente. Auch eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente ist möglich für alle, die am 01.01.2024 noch nicht 70-jährig waren.

Eine Neuberechnung der Altersrente kann nach Erreichen des Referenzalters zwischen 65 und 70 Jahren einmalig erfolgen. Diese Neuberechnung gilt nur für die künftige Rente. Auch eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente ist möglich für alle, die am 01.01.2024 noch nicht 70-jährig sind.

Wie hoch wird meine Rente sein?

Bei Unsicherheiten oder bei konkreten Vorstellungen Ihrer Planung des Ruhestands erstellt Ihre zuständige Ausgleichskasse auf Ihren Wunsch gerne eine Rentenvorausberechnung.

Bitte füllen Sie dazu einen Online-Antrag aus (Antrag für eine Rentenvorausberechnung), welchen Sie auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch) finden.

Wenn Sie bereits eine Rentenvorausberechnung haben, können Sie auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch / Rubrik AHV21) in den Berechnungstools z. B. die Auswirkungen eines Vorbezugs oder Aufschiebs usw. berechnen.

Informationen zum Thema, Merkblätter und Formulare sind unter www.akbern.ch / Rubrik AHV21 zu finden oder können bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

Haben Sie Fragen? – Melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne.

Ausgleichskasse des Kantons Bern • AHV-Zweigstelle linkes Zulgebiet ☎ 033 442 11 23 (Di/Do)



Veranstaltungshinweise

06.06.2025	Gemeindeversammlung 20.00 Uhr im Schützenhaus Teuffenthal
01.08.2025	1. August-Feier (Flugblatt folgt...)
05.12.2025	Gemeindeversammlung



Impressum

Teuffenthal-Info	erscheint ca. 3 x im Jahr
Herausgeberin	Einwohnergemeinde Teuffenthal
Adresse	Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg Tel. 033 442 11 23, info@teuffenthal.ch
Redaktion	Myrtha Berger, Brigitte Schiffmann, Stefan Wetli
Layout	Gemeindeverwaltung Teuffenthal
Druck	Regioprint AG, Unterdorfstrasse 31, 3612 Steffisburg
Versand	in alle Teuffenthaler Haushaltungen
Auflage	90 Exemplare

Falsch entsorgte Akkus und Elektrogeräte sind brandgefährlich

Lithium-Ionen-Akkus sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Man findet sie in Smartphones, in Vapes oder in E-Bikes – doch oft auch in Produkten, in welchen man sie nicht vermutet: In einem sprechenden Plüschtier, dem blinkenden Turnschuh, der musikalischen Geburtstagskarte oder den kabellosen Kopfhörern. Einige dieser Produkte landen statt in der Elektrosammlung im Hauskehricht oder in einer falschen Sammlung. Dadurch gehen nicht nur wertvolle Rohstoffe verloren, sondern es bergen sich auch erhebliche Gefahren: Beschädigte oder falsch entsorgte Akkus können schnell zur Brandgefahr werden.

In der Schweiz kommt es immer wieder vor, dass sich nicht ordnungsgemäss entsorgte Akkus entzünden – sei es im Haushalt, in Entsorgungsfahrzeugen oder in Abfall- und Recyclinganlagen. Solche Vorfälle können erhebliche Schäden verursachen und sind ein Risiko für Mitarbeitende und die Bevölkerung.

Um auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, lanciert Swiss Recycle gemeinsam mit den Sammelsystemen für Batterien (INOBAT) und Elektro- und Elektronikgeräte (SENS eRecycling und Swico) eine nationale Sensibilisierungskampagne. Über die Webseite brandgefaehrlich.ch wird die Bevölkerung umfassend über die Gefahren von falsch entsorgten Akkus und Elektrogeräten sowie über die richtige Entsorgung informiert.

Die Kampagne soll dazu beitragen, Brände zu vermeiden und die Bevölkerung für einen sicheren Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus zu sensibilisieren. Gemeinsam können wir einen Beitrag zur Sicherheit und zum Schutz der Umwelt leisten.

Richtig entsorgen – Brandgefahren vermeiden

- Akkus, Elektrogeräte nicht in den Hauskehricht werfen.
- Akkus, wenn möglich, von den Elektrogeräten trennen.
- Beschädigte, verformte oder aufgeblähte Akkus und Elektrogeräte umgehend zu bedienten Sammelstellen bringen.
- Akkus, Elektrogeräte kostenlos an Verkaufsstellen zurückgeben – auch ohne Neukauf.

Fünf Fragen zur Erkennung eines Elektrogeräts

- Hat der Gegenstand ein Kabel oder Stecker?
- Enthält der Gegenstand einen Akku oder Batterien?
- Erzeugt der Gegenstand Licht?
- Dient der Gegenstand der Kühlung oder sorgt er für ein besseres Raumklima?
- Erzeugt oder speichert der Gegenstand Strom?



Hilfe zu Energieeffizienz, Energie- und Klimafragen erwünscht?

Die öffentliche Regionale Energieberatung als kompetente Ansprechpartnerin für Energie- und Klimafragen.



Was heisst regional? Das Beratungsgebiet erstreckt sich – via Luftlinie – von Thun über Steffisburg bis Uetendorf, rüber ins Thuner Westamt, weiter das Simmental hoch nach Saanen bis Gsteig, grosszügig rundherum zurück über die Lenk und Adelboden, Kandersteg und wieder hinunter nach Frutigen, via Aeschi quer über den See nach Merligen, hinauf nach Sigriswil, ins Eriz und über den Buchholterberg zurück nach Thun.

Was heisst Energieberatung? Wenn's um Informationen für einen anstehenden Heizungsersatz, um die Einschätzung möglicher Massnahmen an Gebäudehüllen, um Fördergelder, kantonale Energievorschriften, energierechtliche Fragen und etliches mehr geht, ist das Team der öffentlichen, regionalen Energieberatung der richtige Ansprechpartner. Die Erstberatung bei uns im Büro ist bis zu einer Stunde kostenlos. Lieber eine Beratung Zuhause? Gegen einen Unkostenbeitrag ist eine Besichtigung vor Ort möglich. In der Beratung werden wertvolle Informationen und Tipps zu energetischen Gebäudesanierungen, zu Photovoltaikanlagen oder zur Energieeffizienz weitergegeben.

Kurz gesagt: Als erste Anlaufstelle für Energie- und Klimafragen bietet die öffentliche «Regionale Energieberatung Thun Oberland-West» neutrale und praxisorientierte Vorgehensberatung für Privatpersonen, Firmen und Gemeindebehörden.

Nicht nur in Energie- und Klimafragen sind die Energieberater vif, sie lassen sich auch für Social Media regelmässig etwas einfallen und liefern auf unterhaltsame Weise alltägliche Tipps auf LinkedIn, Instagram und Facebook. Reinschauen lohnt sich.

Text: Regionale Energieberatung

Grafik: Energie Thun AG

Weiteres

Mehr Informationen und Buchungsmöglichkeiten für Beratungstermine sind via Webseite regionale-energieberatung.ch ersichtlich.

Regionale Energieberatung · Thun Oberland-West
Industriestrasse 6 · Postfach 733 · CH-3607 Thun
Tel. 033 225 22 90 · www.regionale-energieberatung.ch



Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern



Folgen Sie uns auf   

